



Gleichstellungsrat
Consigliera di parità
Consulënta por l'avalianza dles oportunités



Südtiroler Monitoringausschuss
Osservatorio provinciale

MOBILITÄT UND ZUGÄNGLICHKEIT FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN IN SÜDTIROL

**STELLUNGNAHME UND
HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN**

2020

I N H A L T

	SEITE
1. Einführung und Zielsetzung	5
2. Rechte von Menschen mit Behinderungen zum Thema „Mobilität und Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen“ in Südtirol: Normativer Hintergrund	6
3. Maßnahmen zur Förderung der Mobilität und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen in Südtirol	10
4. Die Situation von Menschen mit Behinderungen im Bereich Mobilität und Zugänglichkeit von Menschen mit Behinderungen in Südtirol	16
5. Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen	31
Literaturverzeichnis	36

1. EINFÜHRUNG UND ZIELSETZUNG

Der Monitoringausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen fördert und überwacht laut Artikel 31, Absatz 2 des Landesgesetzes Nr. 7/2015 die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Südtirol. Darüber hinaus gibt er Gutachten und Empfehlungen ab, schlägt Studien und Forschungen zu Ausrichtungen von Aktionen und Maßnahmen für die Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen vor, informiert die Bevölkerung zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen durch öffentliche Anhörungen und verfasst einen Bericht zum Stand der Umsetzung der UN-Konvention in Südtirol.

Schwerpunktmäßig beschäftigt sich der Monitoringausschuss jedes Jahr mit einem oder zwei Themen. So hat der Monitoringausschuss im Jahr 2019 bereits einen Bericht zum Thema „Arbeit und Inklusion von Menschen mit Behinderungen“ verfasst und diesen den politischen Entscheidungsträgern vorgelegt. Die Umsetzung der Forderungen ist zum Zeitpunkt der Verfassung des Berichtes im Gange. Der Monitoringausschuss wird regelmäßig informiert.

2019 war neben dem Aspekt der Arbeit auch jenes der „Mobilität und Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen in Südtirol“ ein Thema. Im Oktober 2019 fand die öffentliche Sitzung zu diesem Thema statt. Ziel dieser Tagung war es Handlungsaspekte zum Thema direkt von den Betroffenen zu erfahren. Im Rahmen von Workshops erörterten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Bedürfnisse und den Bedarf. Die daraus resultierenden Ergebnisse bilden die Grundlage für den vorliegenden Bericht.

In diesem Bericht finden Sie im ersten Teil Informationen zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen zum Thema „Mobilität und Zugänglichkeit“. Im zweiten Teil wird ein Überblick über die aktuelle Situation und schlussendlich Handlungsempfehlungen gegeben, um in Südtirol das Recht auf Mobilität und Zugänglichkeit zu garantieren.

2. RECHTE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN ZUM THEMA „MOBILITÄT UND ZUGÄNGLICHKEIT FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN IN SÜDTIROL“: NORMATIVER HINTERGRUND

Gesetzliche Grundlagen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Südtirol im Bereich Mobilität und Zugänglichkeit sind:

- das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf internationaler Ebene;
- das Staatsgesetz vom 09. Jänner 1989 Nr. 13 und das Ministerialdekret vom 14. Juni 1989 Nr. 236 auf nationaler Ebene sowie
- das Landesgesetz vom 14. Juli 2015 Nr. 7, das Landesgesetz vom 21. Mai 2002, Nr. 7, und das Landesgesetz vom 23. November 2015 auf lokaler Ebene.

Das **Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen** (in Folge auch die „UN-Konvention“ oder die „UN-Behindertenrechtskonvention“) anerkennt die **Zugänglichkeit** als allgemeinen Grundsatz (Art. 3, Buchstabe f) und verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen einen *„gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.“* Diese Maßnahmen betreffen unter anderem: Gebäude, Straßen, Transportmittel und andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien (Art. 9, Absatz 1, Buchstabe a), Informations-, Kommunikations- und andere Dienste (Art. 9, Absatz 1, Buchstabe b), die Ausarbeitung und Überwachung von Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen (Art. 9, Absatz 2, Buchstabe a), das Angebot an Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (Art. 9, Absatz 2, Buchstabe c), die Anbringung in Gebäuden und anderen Einrichtungen von Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form (Art. 9, Absatz 2, Buchstabe d), die Bereitstellung menschlicher und tierischer Hilfen sowie von Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher, um den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern (Art. 9, Absatz 2, Buchstabe e), die Förderung weiterer Formen von Hilfe und Unterstützung um Menschen mit Behinderungen einen Zugang zu Informationen zu gewährleisten (Art. 9, Absatz 2, Buchstabe f) sowie des Zugangs

zu neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets (Art. 9, Absatz 2, Buchstabe g).

Im **Bereich „Mobilität“** sieht die UN-Konvention vor, dass die Vertragsstaaten *„wirksame Maßnahmen treffen, um für Menschen mit Behinderungen die persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen“* (Art. 20, Absatz 1). Die Maßnahmen müssen dabei folgende Ziele haben:

- Menschen mit Behinderungen die persönliche Mobilität *„in der Art und Weise, zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern“* (Art. 20, Absatz 1, Buchstabe a);
- Menschen mit Behinderungen den Zugang zu *„hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen“* auch zu erschwinglichen Kosten erleichtern (Art. 20, Absatz 1, Buchstabe b);
- Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten für Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit ihnen arbeiten, anbieten (Art. 20, Absatz 1, Buchstabe c);
- *„Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen“* (Art. 20, Absatz 1, Buchstabe d).

Auf **staatlicher Ebene** ist der Bereich „Mobilität und Zugänglichkeit“ in erster Linie durch das **Gesetz vom 09. Jänner 1989, Nr. 13** geregelt. Das Gesetz enthält eine Reihe technischer Vorschriften um die Zugänglichkeit und Adaptierbarkeit privater und öffentlicher Gebäude sowie der Gebäude des öffentlichen geförderten Wohnbaues zu gewährleisten. Die technischen Vorschriften sind im Detail im **Ministerialdekret vom 14. Juni 1989 Nr. 236** beschrieben, welches zunächst die Begriffe Zugänglichkeit, Adaptierbarkeit und architektonische Barrieren definiert und in Folge eine Reihe von allgemeinen Kriterien für die Projektierung der oben genannten Gebäudearten sowie Kriterien für die Projektierung in Bezug auf die Zugänglichkeit und auf die Adaptierbarkeit derselben festlegt.

In der **lokalen Gesetzgebung** finden sich mehrere Gesetze und Dekrete zu diesem Thema.

Gemäß **Landesgesetz vom 14. Juli 2015, Nr. 7** (in Folge auch das „Landesgesetz 7/2015“) wird Menschen mit Behinderung *„die Zugänglichkeit zu ihrem physischen Umfeld, zu Transportmitteln, zu Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien im Einklang mit den geltenden EU-, Staats- und Landesbestimmungen gewährleistet“* (Art. 29, Absatz 1). Das Landesgesetz 7/2015 sieht weiter vor, dass öffentliche und private Körperschaften, die öffentliche Dienste anbieten, die Zugänglichkeit der Informationen und die Kommunikation für Menschen mit Behinderungen

durch Unterstützungsangebote und geeignete Technologien erleichtern (Art. 29, Absatz 2). Im Rahmen seiner Zuständigkeiten fördert das Land Südtirol gemäß Landesgesetz 7/2015 auch den *„Zugang zu neuen Technologien und zu Informations- und Kommunikationssystemen“* (Art. 29, Absatz 3) und die *„die Sensibilisierung und Ausbildung des Personals sowie von Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen im Bereich der Zugänglichkeit und der leicht verständlichen Kommunikation sowie der Verwendung von Hilfsmitteln verschiedener Art“* (Art. 29, Absatz 4).

Des Weiteren werden *„Gesetze und weitere offizielle Dokumente, die Menschen mit Behinderungen besonders betreffen, auch in Leichter Sprache verfasst“* (Art. 29, Absatz 5). Um die Inklusion von gehörlosen und taubblinden Menschen zu fördern sieht das Landesgesetz 7/2015 weiter die *„Unterstützung, Förderung und Verbreitung der Gebärdensprache und der taktilen Gebärdensprachen“* vor (Art. 29, Absatz 6).

Im **Bereich „Mobilität“** sieht das Landesgesetz 7/2015 verschiedene Maßnahmen vor, welche darauf abzielen, Menschen mit Behinderungen *„persönliche Mobilität mit maximaler Inklusion und Eigenständigkeit zu gewährleisten“* (Art. 30, Absatz 1). Diese umfassen: den Zugang zu Technologien und Hilfsmitteln (Art. 30, Absatz 1, Buchstabe a), den barrierefreien Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln (Art. 30, Absatz 1, Buchstabe b), finanzielle Leistungen für den Ankauf und den Umbau von Privatkraftfahrzeugen (Art 30, Absatz 1, Buchstabe c), finanzielle Leistungen für die Beförderung und die Begleitung von Menschen mit Behinderungen (Art. 30, Absatz 1, Buchstabe d) , Schulungen der Fahrerinnen und Fahrer, der Begleitpersonen und der Menschen mit Behinderungen selbst über Mobilitätstechniken (Art. 30, Absatz 1, Buchstabe e), Förderung von innovativen Projekten und von Mobilitätstraining, welche die Inklusion, die Eigenständigkeit und das selbstbestimmte Leben von Menschen mit Behinderungen im Bereich der Mobilität vorantreiben (Art. 30, Absatz 1, Buchstabe f).

Die **Beförderung von Menschen mit Behinderungen** von ihrem **Wohnort zu Kindergärten und Schulen** erfolgt gemäß Landesgesetz 7/2015 mit öffentlichen Verkehrsmitteln (wenn diese für die betroffene Person, eventuell auch mit Begleitsdienst, zugänglich sind (Art. 30, Absatz 2, Buchstabe a), oder durch Beförderungsdienste für Schülerinnen und Schüler oder barrierefreie Beförderungsdienste mit eventuellem Begleitsdienst (Art. 30, Absatz 2, Buchstabe b) oder durch die Familie, die hierfür ein Kilometergeld beantragen kann (Art. 30, Absatz 2, Buchstabe c).

Anders verhält es sich mit der **Erreichbarkeit der teilstationären Dienste**. Hier sieht das Landesgesetz 7/2015 vor, dass die Sozialdienste erst dann die Beförderung und Begleitung übernehmen, wenn Menschen mit Behinderungen die Dienste weder selbstständig noch nach Durchführung eines hierfür spezifischen Trainings erreichen können und die Beförderung und Begleitung auch nicht von Familienangehörigen mit entsprechender Begründung

übernommen werden kann (Art. 30, Absatz 3). In diesen Fällen erfolgt die Beförderung und Begleitung durch den Begleitdienst in den öffentlichen Verkehrsmitteln, wenn diese für die betroffene Person zugänglich sind (Art. 30, Absatz 3, Buchstabe a), durch die für Schülerinnen und Schüler vorgesehenen Beförderungsdienste, sofern Plätze frei sind (Art. 30, Absatz 3, Buchstabe b) oder durch von den Trägerkörperschaften der Sozialdienste organisierte, barrierefreie Beförderungsdienste (Art. 30, Absatz 3, Buchstabe c).

Ziel des **Landesgesetzes vom 21. Mai 2002, Nr. 7** (in Folge auch das „Landesgesetz 7/2002“) ist es, die architektonischen Hindernisse in *„privaten und öffentlichen Gebäuden sowie in der Öffentlichkeit zugänglichen privaten Gebäuden, auf öffentlichen Flächen, in Räumlichkeiten öffentlicher Dienste und an der Öffentlichkeit zugänglichen Orten“* zu überwinden oder zu beseitigen. Durch das Landesgesetz 7/2002 wurde bei der Landesabteilung Sozialwesen eine Beratungs- und Dokumentationsstelle eingerichtet, deren Tätigkeiten unter anderem die Durchführung von Studien, Untersuchungen und Erhebungen zu den in Südtirol vorhandenen architektonischen Hindernissen (Art. 3, Absatz 1, Buchstabe a), die Beratung öffentlicher Körperschaften, Freiberufler, die im Bauwesen tätig sind, und Privateigentümer von Gebäuden, welche die technischen Vorschriften über die architektonischen Hindernisse einhalten müssen (Art. 3, Absatz 1, Buchstabe d), die Sammlung von Unterlagen zu geltenden Rechtsvorschriften sowie zu angewandten und anwendbaren technischen Lösungen zur Verbesserung der Benutzbarkeit und Zugänglichkeit von öffentlichen Gebäuden (Art. 3, Absatz 1, Buchstabe e) sowie die Überprüfung und Meldung von Übertretungen der Rechtsvorschriften zur Überwindung und Beseitigung architektonischer Hindernisse (Art. 3, Absatz 1, Buchstabe f) umfassen.

Das Landesgesetz 7/2002 regelt weiters die Beseitigung oder Überwindung architektonischer Hindernisse in privaten Gebäuden (Art. 5) sowie in öffentlichen und der Öffentlichkeit zugänglichen privaten Gebäuden (Art. 6). Überdies enthält dieses Landesgesetz auch technische Vorschriften (Art. 7), Bestimmungen zu Gebäuden, die besonderen Bindungen unterliegen (Art. 8) sowie Bestimmungen zur Erreichbarkeit von Ortschaften und der Benutzbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel (Art. 9).

Diese Bestimmungen werden durch das **Dekret des Landeshauptmanns vom 09. November 2009, Nr. 54 – Verordnung über die Beseitigung und Überwindung von architektonischen Hindernissen** (in Folge auch „Dekret Landeshauptmann 54/2009“) ergänzt und im Detail geregelt.

Das **Landesgesetz vom 23. November 2015 „Öffentliche Mobilität“** sieht abschließend die Ausarbeitung eines Landesmobilitätsplanes als *„Planungs- und Programmierungssystem der Infrastrukturnetze und der Personenverkehrsdienste“* vor (Art. 7, Absatz 1), welcher die *„strategischen Ziele und Qualitätskriterien für die Dienstleistungen im Bereich Mobilität und*

öffentlicher Verkehr“ enthält (Art. 7, Absatz 3). Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 20 vom 09. Jänner 2018 wurde der Landesmobilitätsplan für die kommenden 10 Jahre genehmigt. Dieser enthält einige Anforderungen und Empfehlungen zur Barrierefreiheit, auf die im nachfolgenden Abschnitt 4.2.4 Landesmobilitätsplan 2018 näher eingegangen wird.

3. MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DER MOBILITÄT UND ZUGÄNGLICHKEIT VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN IN SÜDTIROL

In Südtirol sind verschiedene Maßnahmen und Angebote zur Förderung der persönlichen Mobilität und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen vorgesehen.

Man unterscheidet zwischen:

- 1) Maßnahmen zur Förderung der persönlichen Mobilität von Menschen mit Behinderungen,
- 2) Maßnahmen zur Förderung des barrierefreien Zugangs zu öffentlich zugänglichen Gebäuden,
- 3) Maßnahmen und Angebote zur Förderung eines barrierefreien Zugangs zu öffentlichen Transportmitteln,
- 4) Maßnahmen zur Förderung einer barrierefreien Information und Kommunikation.

1) Maßnahmen zur Förderung der persönlichen Mobilität von Menschen mit Behinderungen

Das Land Südtirol sieht in erster Linie Vergütungen und Zuschüsse vor, welche Menschen mit Behinderungen die persönliche Mobilität ermöglichen sollen. Diese Zuschüsse, welche durch das Dekret des Landeshauptmannes vom 11. August 2000, Nr. 30 in geltender Fassung (in Folge auch „D.LH 30/2000“) geregelt sind, umfassen Vergütungen für Begleit- oder Transportkosten, Zuschüsse für den Ankauf und Umbau von Fahrzeugen sowie für die Anpassung von Fahrzeugen für Familienmitglieder.

a) Begleit- oder Transportkosten

Menschen mit einer bleibenden Behinderung können beim zuständigen Sozialsprengel um die Vergütung der Begleit- oder Transportspesen ansuchen, die für das Erreichen der teilstationären Dienste, einschließlich den Kinderbetreuungsdiensten, der Dienste zur Prävention, Behandlung und Rehabilitation oder des Arbeitsplatzes, auch zum Zweck des Besuchs von Projekten zur Arbeitseingliederung anfallen. Diese Leistung ist im Detail im Artikel 24 des D.LH 30/2000 beschrieben und wird dann gewährt, wenn Menschen mit Behinderungen mittels ärztlicher Bescheinigung belegen, dass sie diese Orte weder mit ordentlichen öffentlichen Transportmitteln erreichen, noch selber hinfahren können, sondern

nur auf eigene Kosten und mit Kraftfahrzeugen von Dritten. Die Vergütung steht auch Menschen mit Behinderungen zu, die das eigene behindertengerechte Auto verwenden müssen, um den Arbeitsplatz zu erreichen. Bei der Vergütung der Transportkosten wird die wirtschaftliche Lage der Familiengemeinschaft mitberücksichtigt.¹

b) Ankauf und Umbau von Fahrzeugen

Menschen mit einer bleibenden Behinderung der unteren oder oberen Gliedmaßen, die ihr Fahrzeug behindertengerecht umbauen lassen müssen, erhalten eine Vergütung der Kosten für den Umbau des Fahrzeuges. Für Personen mit einer bleibenden Behinderung der unteren Gliedmaßen ist weiters ein Beitrag für den Ankauf eines umgebauten Fahrzeugs vorgesehen. Die Gewährung und die Höhe des Zuschusses, die im Detail im Artikel 26 des D.LH 30/2000 und im Abschnitt III. des Beschlusses der Landesregierung vom 21. Februar 2017, Nr. 13 geregelt sind, variieren je nach wirtschaftlicher Situation der Familiengemeinschaft. Mit Ausnahme von außerordentlichen und begründeten Fällen kann dieselbe Person diesen Zuschuss nur alle sechs Jahre beantragen. Der Antrag ist an den zuständigen Sozialsprengel zu richten.²

c) Anpassung von Fahrzeugen für Familienmitglieder

Personen mit einem Familienangehörigen mit Behinderung, der nicht fortwährend in stationären Wohndiensten untergebracht ist, erhalten einen Zuschuss für den Umbau des Fahrzeuges. Auch in diesem Fall hängen die Gewährung und die Höhe des Zuschusses von der finanziellen Situation der Familiengemeinschaft ab und der Zuschuss kann von derselben Person nur alle sechs Jahre beantragt werden. Diese Leistung ist im Detail im Art. 27 des D.LH 30/2000 und im Abschnitt IV. des Beschlusses der Landesregierung vom 21. Februar 2017, Nr. 13 beschrieben.³

Neben diesen Vergütungen und Zuschüssen erhalten Menschen mit Behinderungen über den Südtiroler Sanitätsbetrieb gemäß Art. 23, Absatz 2 des Landesgesetzes 7/2015 Zugang zu „*hochtechnologischer prothetischer Betreuung*“ und zu „*klinisch angemessenen prothetischen Hilfsmitteln*“.

Der Sanitätsbetrieb stellt dabei Zivilinvaliden, Kriegs- und Dienstinvaliden, minderjährigen Invaliden (mit permanenter Invalidität), Bürgerinnen und Bürger in einer besonderen Situation (nicht selbständige Personen in Erwartung der Zivilinvaliditätsanerkennung) über

¹ Diese Informationen wurden der Homepage der Landesverwaltung unter folgendem Link entnommen:
http://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv_action=4&bnsv_psvid=1002084&bnsv_svid=1009134&btnComuneVai=Suchen

² Diese Informationen wurden der Homepage der Landesverwaltung unter folgendem Link entnommen:
http://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv_action=4&bnsv_psvid=1002102&bnsv_svid=1010115&btnComuneVai=Suchen

³ Diese Informationen wurden der Homepage der Landesverwaltung unter folgendem Link entnommen:
http://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv_action=4&bnsv_psvid=1003460&bnsv_svid=1010070&btnComuneVai=Suchen

Sanitätshäuser und Apotheken kostenlos Hilfsmittel wie beispielsweise Rollstühle, Betten oder Gehhilfen, Prothesen (z. B. für Gliedmaßen oder Hörprothesen) oder Orthesen (z. B. Stützapparate oder orthopädische Mieder) zur Verfügung.⁴ Der italienische Gesetzgeber hat mit Dekret des Ministerpräsidenten vom 12. Jänner 2017 ein neues Tarifverzeichnis erstellt, welches die Hilfsmittel auflistet, die kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Um Zugang zu prothetischen Hilfsmitteln zu erhalten muss die betroffene Person ein Gesuch an den Südtiroler Sanitätsbetrieb für ein bestimmtes Hilfsmittel stellen und diesem eine Verschreibung eines vom Landesgesundheitsdienst angestellten Facharztes, sowie einen eventuellen Kostenvoranschlag der gewählten Lieferfirma beilegen.⁵

Die Erreichbarkeit von Kindergärten und Schulen, sowie der teilstationären Dienste wird Menschen mit Behinderungen, wie bereits im vorgehenden Abschnitt 2 beschrieben, durch öffentliche Verkehrsmittel mit Begleitdienst oder durch die für Schülerinnen und Schüler vorgesehenen Beförderungsdienste (sofern Plätze frei sind) oder durch die von den Trägerkörperschaften der Sozialdienste organisierten, barrierefreien Beförderungsdienste. Die diesbezüglichen Daten sind im nachfolgenden Abschnitt 4.1 „Quantitative Aspekte“ beschrieben.

2) Maßnahmen zur Förderung des barrierefreien Zugangs von öffentlich zugänglichen Orten

Öffentliche und private Gebäude sowie öffentlich zugängliche Privatgebäude müssen im Falle eines Neubaus, oder bei Umgestaltung und Erweiterung der Baueinheiten sowie bei einer Änderung der Zweckbestimmung der zuständigen Gemeinde einen Nachweis zum Abbau architektonischer Barrieren vorlegen. Können bei einem Umbau die gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden, dann kann die Gemeinde eine Ausnahmegenehmigung ausstellen und hierfür ein bindendes Gutachten beim Amt für Menschen mit Behinderungen einholen. Für den Abbau architektonischer Barrieren bietet das Amt für Menschen mit Behinderungen überdies Beratungen und Projektüberprüfungen an und kann nicht bindende Gutachten ausstellen.⁶ Daten zur Anzahl der durchgeführten Beratungen und zu den ausgestellten Gutachten finden sie im nachfolgenden Abschnitt 4.1 „Quantitative Aspekte“.

Öffentliche Körperschaften, vom Land abhängige Betriebe und Anstalten, Gemeinden, Bezirksgemeinschaften, Betriebe der Sozialdienste, der Sanitätsbetrieb und das Institut für den sozialen Wohnbau müssen gemäß Art. 11, Landesgesetz 7/2002 einen Plan zur

⁴ Diese Informationen wurden der Homepage des Südtiroler Sanitätsbetriebes unter folgender Adresse entnommen: https://www.sabes.it/gesundheitsvorsorge/leistungen.asp?bnsv_svid=1009300

⁵ Diese Informationen wurden der Homepage des Südtiroler Sanitätsbetriebes unter folgender Adresse entnommen: https://www.sabes.it/gesundheitsvorsorge/leistungen.asp?bnsv_svid=1009300

⁶ Diese Informationen wurden der Homepage des Amtes für Menschen mit Behinderungen unter folgender Adresse entnommen <http://www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft/barrierefreiheit/beratungen-ausnahmegenehmigungen.asp>

Beseitigung der architektonischen Hindernisse in den Gebäuden, in denen sie ihre Tätigkeit ausüben, erstellen. Diesbezüglich hat das Land Südtirol im Jahr 2011 mittels öffentlicher Ausschreibung „Architektonische Barrieren 01/2011“ eine Dienstleistungsvergabe zur Kontrolle von 258 Landesgebäuden für die Ausarbeitung eines Plans zur Beseitigung der architektonischen Barrieren in Auftrag gegeben. Im Anschluss daran wird daraufhin gemäß Dekret des Landeshauptmannes 54/2009 ein detaillierter Adaptierungsplan zur Beseitigung oder Überwindung vorhandener baulicher Hindernisse mit gezielten Verbesserungsvorschlägen ausgearbeitet.⁷

3) Maßnahmen und Angebote zur Förderung der Zugänglichkeit von öffentlichen Transportmitteln

Um die Zugänglichkeit öffentlicher Transportmittel für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, hat das Land Südtirol über die Südtiroler Transportagentur (STA) neue, barrierefreie Niederflurzüge angekauft, die ihrem Konzept nach auch als „FLIRT“-Züge (Flinker, Leichter, Innovativer Regionaler Triebwagen) bezeichnet werden.⁸

Überdies hat die SAD - Nahverkehr A.G. neue Niederflurbusse angekauft, um die von der Autonomen Provinz Bozen in Auftrag gegebenen Verkehrsdienste durchführen zu können.⁹

Auch bei einigen Aufstiegsanlagen und Seilbahnen ist die Zugänglichkeit gewährleistet.

Gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 760 vom 05. Juli 2016 erhalten in Südtirol Gehörlose, Blinde und sehbehinderte Menschen sowie in Südtirol *ansässige Personen mit einer Zivilinvalidität von mindestens 74 %, Personen mit einer anderen Invaliditätskategorie als der Zivilinvalidität, welche gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 3755 vom 09. Oktober 2000 mit dem Zivilinvaliditätsgrad von 100 % gleichgestellt sind, sowie Personen, die wegen einer dauerhaften körperlichen Beeinträchtigung den Entwertungsvorgang nicht durchführen können* den „Südtirol Pass free“. Hierbei handelt es sich um einen persönlichen, elektronischen Fahrausweis für die kostenlose Nutzung aller öffentlichen Verkehrsmittel des Verkehrsverbundes Südtirol, zu denen neben Bussen und Regionalzügen auch die Seilbahnen Ritten, Jenesien, Kohlern, Vöran, Mölten, Meransen, die Mendel Standseilbahn und die Rittner Trambahn gehören.¹⁰

⁷ Diese Informationen wurden der Homepage der Sozialgenossenschaft Independent L. unter nachfolgender Adresse sowie einem Gespräch mit einer Mitarbeiterin und einem Mitarbeiter der Sozialgenossenschaft entnommen: <https://www.independent.it/de/urbanistik-mobilitaet>

⁸ Diese Informationen wurden Homepage der Südtiroler Transportagentur STA unter folgender Adresse entnommen: <https://www.sta.bz.it/de/bahnhoefe-zuege/suedtirol-bahn/>

⁹ Diese Informationen wurden Homepage der SAD – Nahverkehr AG unter folgender Adresse entnommen: <https://www.sad.it/de/verkehrsmittel/die-autobusse>

¹⁰ Diese Informationen wurden dem Südtiroler Monitoringausschuss einerseits vom Amt für Mobilität zur Verfügung gestellt und andererseits der Homepage der Südtiroler Transportagentur STA unter folgender Adresse entnommen: <https://www.sii.bz.it/de/tickets/suedtirol-pass-free>

Im nachfolgenden Abschnitt 4.1 „Quantitative Aspekte“ finden Sie Daten zur Anzahl der barrierefreien Züge und Busse, zur Anzahl der barrierefreien Aufstiegsanlagen und Seilbahnen sowie zur Nutzung des „Südtirol Pass free - Ausweises“.

4) Maßnahmen und Angebote zur Förderung einer barrierefreien Information und Kommunikation

Die Maßnahmen und Angebote zur Förderung einer barrierefreien Information und Kommunikation betreffen in erster Linie den „Zugang zu neuen Technologien und zu Informations- und Kommunikationssystemen“ (Art. 29, Absatz 3, Landesgesetz 7/2015).

Nennenswert ist in diesem Zusammenhang die Plattform „Südtirol für alle“ der Sozialgenossenschaft independent L. Hierbei handelt es sich um eine Internetplattform, die im Jahr 2004 als Best Practice Projekt des Europäischen Sozialfonds (ESF) erstellt wurde mit dem Ziel ein inklusives „Tourismusportal für alle“ zu schaffen. Seitdem hat sich „Südtirol für alle“ dank mehrerer Querfinanzierungen verschiedener Partner, darunter auch fünf Ressorts der Landesverwaltung, zu einer Plattform entwickelt, die Angebote entlang der gesamten Dienstleistungskette für Barrierefreiheit in Südtirol präsentiert. Auf der Plattform finden sich von der Sozialgenossenschaft independent L. vor Ort geprüfte Informationen zur Zugänglichkeit von 172 Restaurants, 67 Museen und Sehenswürdigkeiten, 26 Schwimmbädern und Wellnesseinrichtungen, 21 Sport und Freizeitangeboten, 14 Kultur- und Unterhaltungsangeboten, 60 Wanderungen und 38 Seilbahnen und Aufstiegsanlagen.

Überdies bietet die Plattform Informationen zur Vinschger Bahnlinie, zur Pustertaler Bahnlinie, zur Brenner Bahnlinie und zur Bahnlinie Meran - Bozen mit der Beschreibung der jeweiligen Bahnhöfe entlang der Strecke, sowie 650 nützliche Adressen für Menschen mit Behinderungen (davon 97 barrierefreie öffentliche Toiletten) und 1.200 reservierte Parkplätze für Menschen mit Behinderungen.

Das Internetportal selbst zeichnet sich durch eine digitale Barrierefreiheit aus, d.h. es ist durch Berücksichtigung von Farbkontrasten und Schriftgrößen, durch die Navigierbarkeit mit Apps für Menschen mit Sehbeeinträchtigung und einem Webdesign, das sich an das Endgerät des Nutzers anpasst, für alle zugänglich.

In Bezug auf die reservierten Parkplätze hat independent L. die App für Smartphones und Tablets „Parkplatzfinder“ entwickelt, um Menschen mit Behinderungen die Suche und Anfahrt zum nächstgelegenen reservierten Stellplatz zu erleichtern. Über die App ist es überdies möglich, neue Stellplätze einzutragen, Änderungen bei bestehenden Parkplätzen zu melden oder Schwierigkeiten bei der Erreichbarkeit derselben mitzuteilen.¹¹

¹¹ Diese Informationen wurden einem Gespräch mit der Mitarbeiterin und dem Mitarbeiter der Sozialgenossenschaft Independent L. Marianne Viskanic und Günther Ennemoser, sowie der Homepage von Independent L. unter folgender Adresse entnommen: <https://www.independent.it/de/urbanistik-mobilitaet>

Zusätzlich zur App „Parkplatzfinder“ und zur Plattform „Südtirol für alle“ hat die Sozialgenossenschaft independent L. in Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern, darunter das Land Südtirol und die Stiftung Südtiroler Sparkasse, einen barrierefreien Wanderführer und einen barrierefreien Kulturführer herausgegeben. Der Wanderführer präsentiert 45 ausgewählte und geprüfte Wanderungen, bei denen die einzelnen Wegstrecken farblich je nach Schwierigkeit des Wegverlaufes gekennzeichnet und die einzelnen Wanderungen selber nach Schwierigkeitsgrad bewertet sind. Der Kulturführer beschreibt dagegen 84 ausgewählte und geprüfte Kultureinrichtungen, die nach ihrem Zugänglichkeitsgrad bewertet sind.¹²

Abschließend ist gemäß Art. 29, Absatz 6 des Landesgesetzes 7/2015 die Unterstützung, Förderung und Verbreitung der Gebärdensprache und der taktilen Gebärdensprache vorgesehen, um die Inklusion von gehörlosen und taubblinden Menschen zu fördern und diesen Menschen Zugang zu barrierefreier Information und Kommunikation zu ermöglichen. Diesbezüglich fand am 03. Oktober 2019 ein Treffen zwischen dem Landeshauptmann und Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung sowie Betroffenen und Interessensvertretungen der Gehörlosen statt, um über die Anerkennung der Gebärdensprache und die für eine Inklusion von Gehörlosen erforderlichen Maßnahmen zu sprechen¹³. An diesem Treffen nahm auch die Gleichstellungsrätin und Vorsitzende des Südtiroler Monitoringausschusses Michela Morandini teil.

¹² Diese Informationen wurden einem Gespräch mit einer Mitarbeiterin und einem Mitarbeiter der Sozialgenossenschaft Independent L. entnommen

¹³ Diese Informationen wurden einer Presseaussendung der Agentur für Presse und Kommunikation vom 03. Oktober 2019 entnommen.

4. DIE SITUATION VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN IM BEREICH MOBILITÄT UND ZUGÄNGLICHKEIT IN SÜDTIROL

4.1 QUANTITATIVE ASPEKTE

Vorausgeschickt muss werden, dass die nachfolgend angeführten Daten keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, sondern lediglich eine Basis für die Eruierung von Handlungsfeldern bieten. Die Daten wurden dem Südtiroler Monitoringausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom Amt für Menschen mit Behinderungen, vom Amt für Mobilität, vom Amt für Seilbahnen der Autonomen Provinz Bozen und vom Dienst für Rechtsmedizin des Südtiroler Sanitätsbetriebes zur Verfügung gestellt. Sie lassen sich wie folgt gliedern:

1. Daten zur persönlichen Mobilität

- a) Daten zur Vergütung von Begleit – oder Transportkosten
- b) Daten betreffend die Zuschüsse für den Ankauf und Umbau von Fahrzeugen sowie für die Anpassung von Fahrzeugen für Familienmitglieder
- c) Daten zur Nutzung von prothetischen Hilfsmitteln

2. Daten betreffend die Zugänglichkeit

- a) Daten betreffend die Zugänglichkeit von Zuggarnituren und Bahnhöfen
- b) Daten betreffend die Zugänglichkeit von Autobussen
- c) Daten betreffend die Zugänglichkeit von Aufstiegsanlagen
- d) Daten betreffend die Nutzung des Südtirol Pass free – Ausweises durch Menschen mit Behinderungen
- e) Daten betreffend die Tätigkeiten der Beratungs- und Dokumentationsstelle

1. Daten zur persönlichen Mobilität

- a) Daten zur Vergütung von Begleit – oder Transportkosten

In der ersten nachfolgenden Tabelle sind die Ausgaben für die Beförderung von Menschen mit Behinderungen sowie die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer der durch diese Ausgaben finanzierten Dienste vom Jahr 2014 bis zum Jahr 2018 angeführt. Die Ausgaben wurden dabei vom Amt für Schulfürsorge für die Beförderung zu den Schulen, den Begleitungsdienst sowie die Rückvergütungen und vom Amt für Personenverkehr getätigt. In der zweiten Tabelle sind die Ausgaben für die Beförderung von Menschen mit Behinderungen zu den Sozialdiensten vom Jahr 2014 bis zum Jahr 2018 dargestellt.

Aus der ersten Tabelle geht hervor, dass im Jahr 2014 verhältnismäßig am meisten Schülerinnen und Schüler sowohl die Beförderungsdienste zu den Schulen genutzt (196 Personen) als auch eine Spesenrückvergütung erhalten haben (35 Personen). Damit waren auch die für das Amt für Schulfürsorge 2014 mit 1.889.255,50 € am höchsten. Im Vergleich dazu waren es im Jahr 2018 mit 196 Personen, welche die Beförderungsdienste zur Schule in Anspruch genommen und mit 17 Personen, die eine Spesenrückvergütung erhalten, dagegen nur 1.723.459,31 €. Die vom Amt für Personenverkehr bereitgestellten Beförderungsdienste zu den Schulen wurden dagegen mit 142 Schülerinnen und Schüler am meisten im Jahr 2018 in Anspruch genommen.

Aus der zweiten Tabelle ist ersichtlich, dass mit 504 Personen im Jahr 2016 die meisten Menschen mit Behinderungen Transportdienste und Begleitung in Anspruch genommen haben. Im Jahr 2018 waren es im Vergleich nur 480. Die höchsten Ausgaben waren dagegen mit 2.335.355,00 € im Jahr 2014 zu verzeichnen. Dagegen haben im Jahr 2015 am meisten Menschen mit Behinderungen eine Rückvergütung der Transportspesen erhalten.

a) Spese per il trasporto di persone con disabilità agli istituti scolastici											
Ausgaben für die Beförderung von Menschen mit Behinderungen zu Schulen											
Ufficio Amt	Tipo di trasporto/Art der Beförderung	2014		2015		2016		2017		2018	
		Nr. alunni/ Schüleranzahl	Importo Betrag	Nr. alunni/ Schüleranzahl	Importo Betrag	Nr. alunni/ Schüleranzahl	Importo Betrag	Nr. alunni/ Schüleranzahl	Importo Betrag	Nr. alunni/ Schüleranzahl	Importo Betrag
Ufficio assistenza scolastica	trasporto agli istituti scolastici	196	1.242.337,55	162	1.102.970,95	169	883.550,60	188	944.535,74	196	1.018.764,31
	Beförderung zur Schulen										
Amt für Schulfürsorge	Servizio accompagnamento		646.918,00		732.464,41		705.692,07	181	687.028,64	173	704.695,00
	Begleitungsdienst										
	Totale Insgesamt	196	1.889.255,55	162	1.835.435,36	169	1.589.242,67	188	1.631.564,38	196	1.723.459,31
	rimborsi Ufficio assistenza scolastica	35	14.712,51	26	12.435,44	30	11.525,00	17	7.473,60	17	4.357,98
	Rückvergütungen Amt für Schulfürsorge										
Ufficio trasporto persone	Totale trasporto istituti scolastici	96	856.454,00	124	1.567.000,00	127	1.398.000,00	139	1.890.000,00	142	1.880.000,00
Amt für Personenverkehr	Insgesamt Beförderung zur Schulen										
Totale trasporto scuola/Tranporte zur Schule insgesamt										3.607.817,29	
b) Spese per il trasporto di persone con disabilità ai servizi sociali											
Ausgaben für die Beförderung von Menschen mit Behinderungen zu Sozialdiensten											
Comunità comprensoriali/Azienda Bezirksgemeinschaften/Betr ieb	Tipo di trasporto/Art der Beförderung	2014		2015		2016		2017		2018	
		Nr. Persone Anzahl Personen	Importo Betrag	Nr. Persone Anzahl Personen	Importo Betrag	Nr. Persone Anzahl Personen	Importo Betrag	Nr. Persone Anzahl Personen	Importo Betrag	Nr. Persone Anzahl Personen	Importo Betrag
Amministrazione centrale	Servizi di trasporto e accompagnamento	472	2.335.355,00	495	2.087.133,00	504	1.917.513,00	493	2.008.613,00	480	2.110.849,00
Zentralverwaltung	Transportdienst und Begleitung										
distretti sociali	rimborsi spese trasporto	78	196.253,00	83	115.324,00	72	108.008,00	56	67.715,00	42	229.189,00
Sozialsprengel	Rückvergütung Transportspesen										

Quelle: Amt für Menschen mit Behinderungen 2019

b) Daten betreffend die Zuschüsse für den Ankauf und Umbau von Fahrzeugen sowie für die Anpassung von Fahrzeugen für Familienmitglieder

In der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der Zuschüsse für den Ankauf und Umbau von Fahrzeugen sowie die Anzahl der Zuschüsse für den Umbau von Fahrzeugen von Familienangehörigen mit den dafür jeweils ausbezahlten Beträgen dargestellt.

Sowohl für den Ankauf und Umbau von Fahrzeugen (23 Zuschüsse) als auch für den Umbau von Fahrzeugen von Familienangehörigen (7 Zuschüsse) wurden die meisten Zuschüsse im Jahr 2018 gewährt.

Assistenza economica - Prestazioni economiche per persone con disabilità				
Finanzielle Sozialhilfe - Finanzielle Leistungen für Menschen mit Behinderungen				
	Acquisto e adattamento veicoli della persona con disabilità Ankauf und Umbau Fahrzeug von Menschen mit Behinderungen		Adattamento veicoli di familiari Umbau Fahrzeug von Familienangehörige	
	Nr.	Importo / Betrag	Nr.	Importo / Betrag
2014	23	123.807,00	7	28.865,00
2015	18	95.242,00	1	2.553,00
2016	20	100.847,00	1	4.920,00
2017	18	96.349,00	1	4.920,00
2018	26	126.666,00	7	26.095,00
Periodicità: ogni 6 anni				
Periodizität: jede 6 Jahren				

Quelle: Amt für Menschen mit Behinderungen 2019

c) Daten zur Nutzung von prothetischen Hilfsmitteln

Was die Nutzung prothetischer Hilfsmittel betrifft, werden laut Angaben des Dienstes für Rechtsmedizin jährlich zwischen 25.000 und 30.000 Gesuche bearbeitet, wobei im Durchschnitt 50 bis 60 davon nicht genehmigt werden.

Die nachfolgende Grafik zeigt die öffentlichen Gesamtausgaben für das Gesundheitswesen im Jahr 2018. Dabei kann man feststellen, dass die Ausgaben für Hilfsmittel mit 171.646,15 € und die Ausgaben für prothetische Assistenz (7.142.987,53 €) im Vergleich zu den Ausgaben für Medikamenten (58.000.000,00 €) verhältnismäßig gering ausfallen.

Die hier angeführten Daten verstehen sich als Richtwerte.

Öffentliche Gesamtausgaben für das Gesundheitswesen	Betrag
Ausgaben für Medikamente	58.000.000,00 €
Ausgaben für prothetische Assistenz	7.142.987,53 €
Ausgaben für Hilfsmittel	171.646,15 €

Quelle: Dienst für Rechtsmedizin 2018

2. Daten betreffend die Zugänglichkeit

a) Daten betreffend die Zugänglichkeit von Zuggarnituren und Bahnhöfen

In Südtirol verkehren derzeit sowohl neue barrierefreie Niederflurzüge, die von der SASA oder Trenitalia bereitgestellt werden, als auch Züge mit alter, nicht barrierefreier Zuggarnitur. Letztere finden allerdings nur mehr bei Regionalexpress-Zügen (RV) und als Ersatzzüge im Falle von Wartungen oder Revisionen Verwendung. Überdies verkehren in Südtirol auch

barrierefrei Züge, die in die Zuständigkeit der Provinz Trient fallen. In der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der in Südtirol verkehrenden Niederflurzüge angegeben.

	Barrierefreie Niederflurzüge (FLIRT – Züge)
SAD - Züge	11
TRENITALIA - Züge	7

Quelle: Amt für Mobilität 2019

Nur ein Teil der Bahnhöfe in Südtirol verfügt über erhöhte Bahnsteige und/oder behindertengerechte Aufzüge sowie über Assistenzdienste für Menschen mit Behinderung und ist somit zugänglich. In der nachfolgenden Tabelle sind die zugänglichen und nicht zugänglichen Bahnhöfe je nach Landesteil angeführt.

BAHNHOF	ERHÖHTE BAHNSTEIGE UND / ODER AUFZÜGE	ASSISTENZDIENSTE FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
Bozen		
Bozen	Nein	Ja
Bozen Süd	Ja	Nein
Kaiserau	Ja	Nein
Meran		
Meran (Zuständigkeit Südtirol und Trenitalia)	teilweise	Ja
Untermals		Nein
Etschtal		
Sigmundskron	Ja	Nein
Siebeneich	Ja	Nein
Terlan	Ja	Nein
Lana /Burgstall	Ja	Nein
Vilpian	Ja	Nein
Gargazon	Ja	Nein
Vinschgau		
Alle Bahnhöfe	Ja	Nein
Pustertal		
Innichen (Zuständigkeit Trenitalia)	Nein	Nein
Bruneck	Ja	Ja
Alle anderen Bahnhöfe	Ja	Nein
Wipptal		
Gossensass	Ja	Nein
Sterzing	Nein	Nein

Brenner	Nein	Nein
Eisacktal		
Brixen	Nein	Ja
Klausen	Ja	Nein
Waidbruck	Ja	Nein
Franzensfeste	Ja	Ja
Unterland		
Leifers	Ja	Nein
Branzoll	Nein	Nein
Auer	Ja	Nein
Margreid	Nein	Nein
Neumarkt	Nein	Nein
Salurn	Nein	Nein

Quelle: Amt für Mobilität 2019

b) Daten betreffend die Zugänglichkeit von Autobussen

In der nachfolgenden Tabelle sind die Daten betreffend die Zugänglichkeit der SASA, SAD und LIBUS - Autobusse zum Stand vom 18. November 2019 angeführt.

Autobusse	Gesamtzahl Busse	Davon zugänglich
SASA	164	160 (mit Platz für Rollstuhlfahrer)
SAD	301	213 (mit Platz für Rollstuhlfahrer und/oder Niederflurbusse)
LIBUS	229	171 (mit Platz für Rollstuhlfahrer und/oder Niederflurbusse)

Quelle: Amt für Mobilität, Stand 18. November 2019

Laut Angaben des Amtes für Mobilität wird der bestehende barrierefrei zugängliche Fuhrpark weiter ausgebaut.

c) Daten betreffend die Zugänglichkeit von Aufstiegsanlagen

In der nachfolgenden Tabelle sind die derzeit in Südtirol zugänglichen Seilbahnen und Aufstiegsanlagen angeführt.

ANLAGENAMEN
Bozen- Oberbozen
Mühlbach - Meransen
Lana - Vigiljoch

Burgstall - Vöran
Vilpian - Mölten
Saring - Aschbach
Latsch - St. Martin am Kofel
Kurzras - Grawand
Saltaus - Prenn
Prenn - Klammeben
Meran Naif - Piffingerköpfl
Sulden - Schaubachhütte
Bozen Kohlern
Texelbahn

Quelle: Amt für Seilbahnen 2019

- d) Daten betreffend die Nutzung des Südtirol Pass free – Ausweises durch Menschen mit Behinderungen

In der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der an Menschen mit Behinderungen ausgestellten „Südtirol Pass – free - Ausweise“ in den Jahren 2016 bis 2018 angeführt. Die Anzahl der Ausweise lässt sich dabei in folgende zwei Kategorien unterteilen: Ausweise mit Entwertungspflicht oder Ausweise ohne Entwertungspflicht und Ausweise mit Revision des ärztlichen Befundes und Ausweise ohne Revision des ärztlichen Befundes.

Aus der Tabelle geht hervor, dass die Anzahl der Südtirol Pass free Nutzerinnen und Nutzer in den Jahren 2016 bis 2018 im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr wie folgt gestiegen ist: 5 % mehr Nutzerinnen und Nutzer im Jahr 2017 und ca. 4 % mehr Nutzerinnen und Nutzer im Jahr 2018.

Anzahl Ausweise	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018
Mit Entwertungspflicht	6.659	7.041	7.287
Ohne Entwertungspflicht	783	805	884
Insgesamt	7.442	7.846	8.171
Mit Revision des ärztlichen Befundes	774	818	836
Ohne Revision des ärztlichen Befundes	6.668	7.028	7.335
Insgesamt	7.442	7.846	8.171

Quelle: Amt für Mobilität 2019

Im Anhang zum Landesmobilitätsplan 2018 findet sich weiters eine Tabelle mit einer Auflistung nach Gemeinde der täglichen Bewegungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln von Menschen mit Behinderungen, die über einen Südtirol Pass – free verfügen.

Aus der Tabelle lässt sich zusammenfassend entnehmen, dass die meisten täglichen Bewegungen in der Gemeinde Bozen (1.407) gefolgt von Meran (663), Vahrn (228), Brixen (221) und Bruneck (177) zu verzeichnen sind, am wenigsten dagegen in den Gemeinden Gargazon, Graun im Vinschgau, Enneberg, Stilfs und Nals mit jeweils fünf Fahrten.¹⁴

e) Daten betreffend die Tätigkeiten der Beratungs- und Dokumentationsstelle

In der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der in den Jahren 2016 bis 2019 von der beim Landesamt für Menschen mit Behinderungen eingerichteten Beratungs- und Dokumentationsstelle zum Abbau architektonischer Barrieren durchgeführten Beratungen für Bürgerinnen und Bürger, Verwaltungen und Technikerinnen und Techniker angeführt. Die Tabelle gibt weiters die Anzahl der von 2016 bis 2019 ausgestellten Gutachten an, welche die Ausnahmegewilligungen betreffen, die ausgestellt werden können, wenn bei einem Umbau die für die Barrierefreiheit vorgesehenen Gesetzesbestimmungen nicht eingehalten werden können.

Dabei lässt sich feststellen, dass die Beratungen von 2016 (290 Beratungen) bis 2018 (506 Beratungen) zugenommen haben, während im Jahr 2019 (490 Beratungen) ein leichter Rückgang zu verzeichnen ist.

Dagegen blieb die Anzahl der Gutachten in den Jahren 2017 bis 2019 nahezu unverändert. Einzig im Jahr 2016 wurden verhältnismäßig weniger Gutachten ausgestellt.

Daten über die Tätigkeiten der Beratungs- und Dokumentationsstelle des Landesamtes für Menschen mit Behinderung zum Abbau der architektonischen Barrieren			
Anzahl der Beratungen für Bürger, Verwaltungen und Techniker			
2016	2017	2018	2019
290	320	506	ca. 490
Anzahl Gutachten bezüglich Anfrage und Ausnahmegewilligung			
2016	2017	2018	2019
30	50	53	ca. 50

Quelle: Amt für Menschen mit Behinderungen

¹⁴ Die Daten wurden dem „Anhang Verzeichnisse“ zum Landesmobilitätsplan 2018 entnommen

Gesamtüberblick über die Daten

Aus den in diesem Abschnitt dargestellten Daten ergibt sich zusammenfassend folgendes Gesamtbild:

Im Jahr 2018 ist in Bezug auf die persönliche Mobilität mit 480 Personen die Anzahl der Menschen mit Behinderungen, die Beförderungsdienste und Begleitung zum Erreichen der Sozialdienste in Anspruch genommen haben im Vergleich zu den Jahren 2017, 2016 und 2015 leicht zurückgegangen. Dagegen ist im Jahr 2018 die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, die Beförderungs- und Begleitdienste zum Erreichen von Schulen in Anspruch genommen haben, im Vergleich zu den Jahren 2017, 2016 und 2015 gestiegen. Des Weiteren wurden im Vergleich zu den Jahren 2014 bis 2018 die meisten Zuschüsse für den Ankauf und Umbau von Fahrzeugen sowie für den Umbau von Fahrzeugen von Familienangehörigen im Jahr 2018 gewährt.

In Südtirol verkehren derzeit weiters 18 zugängliche Niederflurzüge (11 SAD-Niederflurzüge und 7 Trenitalia Niederflurzüge). Alte, nicht barrierefreie Zuggarnituren, werden dagegen nur bei Regionalexpress-Zügen (RV) und als Ersatzzüge im Falle von Wartungen oder Revisionen eingesetzt.

Was die Barrierefreiheit der Bahnhöfe betrifft, so variiert diese je nach Landesteil. So weisen alle Bahnhöfe im Etschtal und Vinschgau erhöhte Bahnsteige und/oder behindertengerechte Aufzüge auf. Im Pustertal sind bis auf den Bahnhof Innichen alle Bahnhöfe erhöht und/oder weisen behindertengerechte Aufzüge auf. Auch im Eisacktal weisen alle Bahnhöfe mit Ausnahme des Bahnhofes Brixen überhöhte Bahnsteige und/oder behindertengerechte Aufzüge auf. Im Wipptal ist nur der Bahnhof Gossensass zugänglich und auch im Unterland sind nur die Bahnhöfe Leifers und Auer mit erhöhten Bahnsteigen und/oder behindertengerechten Aufzügen ausgestattet.

In Bezug auf den Fuhrpark der Autobusse lässt sich feststellen, dass fast die Gesamtzahl aller SASA-Busse (160 Busse auf insgesamt 164) mit Plätzen für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer ausgestattet sind. Rund 70 % aller SAD-Busse (213 Busse auf insgesamt 301) haben einen Platz für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer und/oder sind zusätzlich auch Niederflurbusse, wobei dies auch bei fast 75 % aller LIBUS-Busse (171 Busse auf insgesamt 229 Bussen) ebenfalls zutrifft.

Barrierefrei zugänglich sind weiters auch 14 Aufstiegsanlagen.

Im Jahr 2018 war mit 8.171 ausgestellten Ausweisen die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzern des „Südtirol-Pass-Free-Ausweises“ im Vergleich zu den Jahren 2016 und 2017 am höchsten. Die meisten täglichen Bewegungen sind im Durchschnitt in den Gemeinden Bozen (1.407 Bewegungen), Meran (663 Bewegungen), Vahrn (228 Bewegungen), Brixen (221 Bewegungen) und Bruneck (177 Bewegungen) zu verzeichnen, die wenigsten in den

Gemeinden Gargazon, Graun im Vinschgau, Enneberg, Stilfs und Nals (jeweils 5 Bewegungen pro Ort).

Was die Nutzung von prothetischen Hilfsmitteln betrifft, werden jährlich 25.000 bis 30.000 Gesuche beim Südtiroler Sanitätsbetrieb eingereicht, wobei im Durchschnitt zwischen 50 und 60 Gesuche nicht genehmigt werden. Die Ausgaben für Hilfsmittel und prothetische Assistenz sind im Vergleich zu den Ausgaben für Medikamente verhältnismäßig gering.

Die Daten zu den Tätigkeiten der Beratungs- und Dokumentationsstelle zeigen abschließend, dass die Anzahl der Beratungen für Bürgerinnen und Bürger, Verwaltungen und Technikerinnen und Techniker im Jahr 2019 (490 Beratungen) im Vergleich zum Vorjahr (506 Beratungen) leicht zurückgegangen ist, während die Anzahl der ausgestellten Gutachten in den Jahren 2017 bis 2019 nahezu konstant geblieben sind (50 Gutachten im Jahr 2017, 53 Gutachten im Jahr 2018 und 50 Gutachten im Jahr 2019).

4.2 QUALITATIVE ASPEKTE

Um ein Gesamtbild über die Situation im Bereich Mobilität und Zugänglichkeit von Menschen mit Behinderungen in Südtirol zu erhalten und mögliche Handlungsfelder zu eruieren, wurden in der Datenanalyse neben den oben behandelten quantitativen auch einige qualitative Aspekte berücksichtigt. Diese stammen aus den Ergebnissen der ersten und der dritten öffentlichen Sitzung des Südtiroler Monitoringausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (nachfolgend auch „der Südtiroler Monitoringausschuss“), aus den Stellungnahmen verschiedener Vereine und Verbände zum Thema, einem Gespräch mit der Fachexpertin Marianne Viskanic und dem Fachexperten Günther Ennemoser der Sozialgenossenschaft independent L., sowie aus dem Landesmobilitätsplan vom Jänner 2018.

4.2.1 Ergebnisse der ersten und dritten öffentlichen Sitzung des Südtiroler Monitoringausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Der Südtiroler Monitoringausschuss organisiert jährlich eine öffentliche Sitzung, um die Bevölkerung über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu informieren.¹⁵ Die Sitzung fand erstmals am 27. Oktober 2017 im Südtiroler Landtag statt. Ziel dieser ersten Tagung war es den Südtiroler Monitoringausschuss und das Jahresthema „Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Art. 19, UN-Behindertenrechtskonvention)“ vorzustellen. Ein weiteres Anliegen war es, durch die aktive Beteiligung an der Sitzung von Betroffenen, Expertinnen und Experten einen ersten Überblick über den Bedarf in Südtirol zum Thema selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen zu erhalten und

¹⁵ Landesgesetz Nr. 7/2015 „Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen“ Artikel 31, Absatz 2

festzustellen, was Menschen mit Behinderungen brauchen, um in Südtirol ein selbstbestimmtes Leben führen zu können.

Das Jahresthema wurde dabei in die drei Bereiche Arbeit und Beschäftigung, Mobilität und Wohnen aufgeteilt, wobei für jeden Bereich mögliche Handlungsfelder ermittelt wurden.

Im Bereich Mobilität wurde besonders die Notwendigkeit einer vermehrten Sensibilisierung (vor allem in Bezug auf Parkmöglichkeiten, Räumlichkeiten und Toiletten), einer Förderung der individuellen Fahrdienste, der Entwicklung neuer Modelle für die Begleitung und Zugänglichkeit auf allen Ebenen, sowie einer gezielteren Anwendung des Landesgesetzes zum Abbau architektonischer Barrieren betont.

Ausgehend von den Ergebnissen der ersten öffentlichen Sitzung hat sich der Monitoringausschuss im Jahr 2019 mit dem Thema „Mobilität und Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen in Südtirol“ näher auseinandergesetzt und zu diesem Thema die dritte öffentliche Sitzung organisiert. Im Rahmen von Workshops diskutierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu den Themenschwerpunkten Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Orten, Zugänglichkeit zu öffentlichen Transportmitteln, barrierefreie Information und Kommunikation, sowie zur Frage „Was braucht es in Südtirol noch zum Thema „Mobilität und Zugänglichkeit“?“. Dabei wurde der Bedarfszustand aus Sicht der Bevölkerung erhoben und es wurden die Ergebnisse ermittelt, die nachfolgend nach Themenbereich angeführt sind:

a) Bereich Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Orten

- Betroffene müssen bei der Ausarbeitung von Projekten als Expertinnen und Experten miteinbezogen werden.
- Die Toiletten für Menschen mit Behinderungen in öffentlich zugänglichen Orten müssen größer, leichter auffindbar und zugänglich, aber auch besser beschriftet sein. All diese Toiletten müssen auch mit dem Euroschlüssel ausgestattet sein.
- Die Hausarztpraxen müssen zugänglich sein, da die Hausbesuche von Seiten der Hausärzte keine gute Alternative darstellen.
- „Einkaufen für alle“: Geschäfte müssen stufenlos zugänglich sein. Die Lautstärke in den Geschäften muss reduziert und die Verwendung greller Farben vermieden werden.
- In öffentlich zugänglichen Orten müssen taktile und visuelle Informationen zur Orientierung angebracht werden. Dies gilt besonders für den Notfallalarm.
- Schwer zu öffnende Türen müssen durch automatisierte Türen ersetzt werden.
- Bei Schulungen müssen Expertenorganisationen miteingebunden werden.
- Kinos müssen einen wettergeschützten Zugang haben. Die Kinobestuhlung muss barrierefrei gestaltet werden.

- Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen müssen öffentlich zugängliche Orte über denselben Zugang und nicht über gesonderte Zugänge oder Hintereingänge erreichen können.
 - Menschen mit Behinderungen müssen ihre Rechte einfordern.
- b) Bereich Zugänglichkeit zu öffentlichen Transportmitteln
- Öffentliche Transportmittel müssen für Menschen mit Behinderung barrierefrei und inklusiv zugänglich sein. Es müssen Standards garantiert werden, damit Menschen mit Behinderung die öffentlichen Transportmittel auch ohne Hilfe nutzen können.
 - Die Fahrpläne müssen größer und übersichtlicher gestaltet werden.
 - Die Bevölkerung aber auch das Fahr- und Schalterpersonal des öffentlichen Nahverkehrs müssen zum Thema „Zugänglichkeit und Mobilität“ sensibilisiert werden. Das Personal sollte besser ausgebildet werden.
 - Mobilitätsdienste für die Peripherie (insbesondere Taxidienste) müssen ausgebaut werden.
 - Ein inklusiver Schulbus muss eingerichtet werden.
 - Bei der Zugänglichkeit zu öffentlichen Transportmitteln muss immer auch das Recht auf Teilhabe von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden.
- c) Barrierefreie Information und Kommunikation
- Um eine barrierefreie Information und Kommunikation zu ermöglichen bedarf es interaktiver Schalttafeln für Informationen.
 - Bei der App “Südtirol to go” muss eine Funktion mit akustischen Signalen eingebaut werden.
 - Die Akustik der Ampelsysteme muss verbessert werden.
 - Der Faktor Zeit (z. B. beim Ein- und Aussteigen, beim Kauf von Fahrscheinen, am Fahrkartenschalter usw.) muss bei Menschen mit Behinderungen mehr berücksichtigt werden.
 - Die Lautsprecherdurchsagen müssen verbessert und für Menschen mit Behinderungen mehr Bahnhofsassistenten zur Verfügung stehen.
 - Es muss ein Lehrplan für barrierefreie Kommunikation erstellt werden.
 - In den Aufzügen müssen die Notrufmöglichkeiten nach dem Zweisinnenprinzip vorgesehen werden.
 - Alle öffentlichen Verkehrsmittel sollten mit visuellen und akustischen Anzeigen ausgestattet sein.

d) Was braucht es in Südtirol noch zum Thema „Mobilität und Zugänglichkeit“?

- Auf Gemeindeebene muss ein Plan für Inklusion und Teilhabe ausgearbeitet werden, welcher folgende Aspekte berücksichtigt: Kommunikation, Zugänglichkeit zu öffentlichen Orten, Geschäften und Freizeitveranstaltungen; Unterstützungsmaßnahmen, Mobilität usw.
- Für bestimmte Berufsgruppen (z. B. Ärzte, Architekten, Busfahrer), aber auch junge Menschen, Arbeitgeber und Betriebe braucht es zum Thema „Mobilität und Zugänglichkeit“ eine vermehrte Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung.
- Information und Kommunikation müssen auch in Leichter Sprache angeboten werden.
- Die Beschilderung von öffentlich zugänglichen Orten wie Krankenhäuser, Ämter usw. muss verbessert werden, um diese Orte leichter und besser erreichen zu können.

4.2.2 Stellungnahmen von Vereinen und Verbänden zum Thema

Zum Thema „Zugänglichkeit und Mobilität“ haben die verschiedenen Organisationen und Verbände, die sich in Südtirol für die Rechte von Menschen mit Behinderungen einsetzen, bereits mehrmals Stellung bezogen. Wie der Südtiroler Monitoringausschuss über den Dachverband für Soziales und Gesundheit in Erfahrung bringen konnte, lassen sich die Anliegen der verschiedenen Organisationen und Verbände in diesem Bereich grundsätzlich wie folgt zusammenfassen: *„Mobilität ist eine elementare Voraussetzung für selbstbestimmtes Handeln. Sie soll in keiner Weise durch Barrieren beeinträchtigt sein oder bleiben. Deshalb ist die Zugänglichkeit zu gewährleisten oder – wo nötig – herzustellen. Das kommt allen Generationen zu Gute – und ist Ausdruck einer Gesellschaft ohne Diskriminierung. Es ist jedoch unerlässlich, dass zusätzliche öffentliche und private Mittel zur barrierefreien Mobilität eingebracht werden. Diese sind dringend nötig, weil viele Investitionen schon seit langem fällig sind. Die Tarife für den öffentlichen Personentransport müssen entsprechend dem Behinderungsgrad reduziert bzw. ausgesetzt werden.“*¹⁶

Der Dachverband für Soziales und Gesundheit selber hat mehrmals zum Thema Stellung genommen und dabei ein besonderes Augenmerk auf folgende Aspekte gelegt:

- Ausbau des Nahverkehrs um Menschen mit Behinderungen die Nutzbarkeit öffentlicher Transportmittel nicht nur zu Geschäfts- und Arbeitszeiten, sondern auch an allen übrigen Zeiten und damit auch die Teilhabe an gesellschaftlichen Ereignissen und Treffpunkten zu ermöglichen;
- Schaffung eines barrierefreien Zuganges zu öffentlichen Gebäuden, Reiseangeboten, Medien, Freizeitangeboten und Wohnangeboten;
- Bereitstellung des für die Umsetzung der in den Landesgesetzen 7/2002 und 14/2015 enthaltenen Bestimmungen notwendigen Budgets;

¹⁶ Diese Informationen wurden dem Südtiroler Monitoringausschuss mit einem Schreiben des Dachverbandes für Soziales und Gesundheit vom 21. November 2019 zur Verfügung gestellt

- Einbindung von Betroffenenvertretungen in Phasen der Planung und Projektion;
- Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung bei der Nutzung öffentlicher Transportmöglichkeiten, wofür „u.a. *leicht verständliche Hinweise, einfache Bedienbarkeit von Automaten und Orientierungsmittel*“ sind;
- Einrichtung individueller Transportdienste „*als integrierten Teil des öffentlichen Transports (Südtirolpass)*“ und bevorzugte Förderung von Dienstleistungsangeboten von Betroffenenorganisationen, die sich der Hilfe freiwilliger Mitarbeiter bedienen;
- Gewährleistung der Befahrbarkeit von Forstwegen für Inhaber eines Invalidenparkscheins das ganze Jahr über;
- Effizientere Nutzung des Fuhrparks gemeinnütziger Organisationen durch Car-Sharing Angebote;
- Keine Benachteiligung der betroffenen Personengruppen bei der Umsetzung der im Landesmobilitätsplan enthaltenen Vorgaben im Bereich Barrierefreiheit.

Dem Dachverband ist es weiter ein Anliegen, bei der Umsetzung des Landesgesetzes 7/2015, des Landesmobilitätsplanes, sowie aller anderen Programme, auf „*partizipative Prozesse*“ zu setzen,“ *um unter direkter Beteiligung der Adressaten Maßnahmen zur besseren Mobilität aller zu bewirken*“.

Die oben genannten Aspekte wurden verschiedenen Stellungnahmen des Dachverbandes für Soziales und Gesundheit entnommen (Stellungnahme zum Entwurf des Landesmobilitätsplans, September 2017, Tätigkeitsbericht 2017, Programm 2018, Jahresbericht 2018, Programm 2019 und Stellungnahme zum Landeshaushaltsentwurf 2020). Diese wurden dem Südtiroler Monitoringausschuss mittels Schreiben des Dachverbandes vom 21. November 2019 übermittelt.

4.2.3 Gespräch mit der Fachexpertin Marianne Viskanic und dem Fachexperten Günther Ennemoser von der Sozialgenossenschaft independent L.

Im Rahmen eines Gespräches mit der Fachexpertin Marianne Viskanic und dem Fachexperten Günther Ennemoser, Mitarbeiterin und Mitarbeiter der Sozialgenossenschaft independent L., wurde über das barrierefreie Informationsangebot der Plattform „Südtirol für alle“ sowie über mögliche Lösungsansätze zur Verbesserung der „Mobilität und Zugänglichkeit in Südtirol“ aus ihrem Standpunkt gesprochen. Das von independent L. entworfene Informations- und Bürgerportal mit den verschiedenen Angeboten für einen barrierefreien Tourismus in Südtirol wurde bereits im Abschnitt 3, Nr. 4) „Maßnahmen und Angebote zur Förderung einer barrierefreien Information und Kommunikation“ beschrieben und kann dort im Detail nachgelesen werden.

In Bezug auf die Verbesserung der Mobilität und Zugänglichkeit haben Frau Viskanic und Herr Ennemoser in erster Linie die Notwendigkeit betont, das Personal öffentlicher Transportdienste zum Thema Barrierefreiheit vermehrt zu sensibilisieren und entsprechende Schulungen durchzuführen. Insbesondere sei es wichtig, das Personal über die rechtliche Situation zur Barrierefreiheit und über die möglichen Hindernisse, die einer barrierefreien Mobilität von Menschen mit Behinderungen im Weg stehen, genau in Kenntnis zu setzen.

Ein weiteres wichtiges Thema seien die Bushaltestellen, die in Südtirols Städten für alle Menschen eine echte Alternative zum eigenen Auto sein müssten. Denn neben barrierefreien Fahrzeugen sind die Bushaltestellen wichtige Schnittstellen, damit Familien mit Kinderwagen, Kleinkinder, Senioren und Fahrgäste mit Behinderungen die Busse (städtische Busse und Überlandlinien) benutzen können.

Die Bushaltestellen in Südtirol seien derzeit jedoch noch längst nicht alle barrierefrei gestaltet. Dazu kommt, dass generell auch entsprechende Zugänglichkeitsinformationen für die einzelnen Bushaltestellen fehlen.

Aus diesem Grund müsste die Zugänglichkeit der Bushaltestellen fachspezifisch analysiert werden, um der geltenden Landesverordnung über die Beseitigung und Überwindung von architektonischen Hindernissen (Landesgesetz vom 21. Mai 2002, Nr. 7 und entsprechendes Dekret des LH Nr. 54, vom 09. November 2009) sowie zur Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen (Landesgesetz vom 14. Juli 2015, Nr. 7) Rechnung zu tragen und die Benutzbarkeit der Bushaltestellen für alle Fahrgäste, insbesondere für Familien mit Kinderwagen, Kleinkinder, Senioren und Fahrgäste mit Behinderungen zu verbessern. In Absprache mit dem zuständigen Landesamt sei eine entsprechende fachspezifische Erhebung zeitnahe geplant. Diese Informationen sollten in einer einheitlichen barrierefreien App für Mobilität (z. B. Erweiterung Parkplatzfinder) für alle Bürger (Familien mit Kindern, Senioren, Menschen mit Behinderung) zusammengefasst und übersichtlich zur Verfügung gestellt werden.

Die Fachexpertin und der Fachexperte haben weiters auf die Probleme bei der Nutzung des von RFI bereitgestellten Assistenzdienstes „Sale blu“ verwiesen. Bei Zugverspätungen komme es nämlich mitunter vor, dass eine Person mit Behinderung, die einen Assistenzdienst am Zielbahnhof gebucht hat, nicht vom Personal des Assistenzdienstes empfangen wird, weil es beispielsweise Anschlussverspätungen gegeben hat, und dadurch auf erhebliche Schwierigkeiten beim Ausstieg stoße. Solche Situationen gelte es durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen und zu vermeiden.

Den Ergebnissen der öffentlichen Sitzung zufolge sind viele Betroffene nicht ausreichend über die verschiedenen barrierefreien Angebote in Südtirol informiert, weshalb es der Fachexpertin und dem Fachexperten abschließend ein Anliegen sei, vermehrt zur Nutzung des Internetportals „Südtirol für alle“ und der App Parkplatzfinder zu sensibilisieren.

4.2.4 Landesmobilitätsplan 2018

Der Landesmobilitätsplan dient gemäß Art. 7 des Landesgesetzes 15/2015 als Planungs- und Programmierungssystem der Infrastrukturnetze und Personenverkehrsdienste (Absatz 1) und enthält die strategischen Ziele und Qualitätskriterien der Dienstleistungen im Bereich Mobilität und öffentlicher Verkehr (Absatz 3). Er ist somit das Hauptinstrument für die Ausübung der primären Zuständigkeit der Autonomen Provinz Bozen im Bereich Mobilität laut Autonomiestatut und der im DPR 527/1987 enthaltenen Durchführungsbestimmungen.

Der Landesmobilitätsplan setzt sich auch mit dem Aspekt der Barrierefreiheit auseinander und enthält neben einer Bestandsaufnahme zum Ist-Zustand des öffentlichen Personenverkehrs in Südtirol auch Vorschläge zur Verbesserung der Barrierefreiheit und Benutzbarkeit der Verkehrsdienste für Menschen mit Behinderungen, die nachfolgend zusammenfassend dargestellt sind.

In Bezug auf den Ist-Zustand lässt sich laut Landesmobilitätsplan Folgendes feststellen:

Im Bahnverkehr wurden in den letzten Jahren durch Umbauten und den Einsatz neuer Fahrzeuge die Anforderungen der Barrierefreiheit weitgehend berücksichtigt, auch wenn letztere nicht in allen Gebieten und Talschaften gewährleistet werden können. So weist vor allem die Brennerlinie noch Einschränkungen auf, die sowohl die Fahrzeuge (Wendezüge mit steilen Treppen) als auch einige Bahnhöfe (fehlende Lifte usw.) betreffen.¹⁷

Im Busverkehr dagegen besteht noch viel Handlungsbedarf: Die Bushaltestellen entsprechen allgemein betrachtet nicht den Bedürfnissen von Menschen mit Beeinträchtigung, insbesondere nicht jenen von Menschen mit motorischer oder sensorischer Beeinträchtigung. Da hiervon vor allem zahlreiche Knotenhaltestellen betroffen sind, ist eine barrierefreie Nutzung des Netzes insgesamt nicht möglich. Auch die barrierefreie Beförderung der Personen kann nicht vollständig gewährleistet werden. So findet zwar im Stadtverkehr die Niederflurtechnik Anwendung, doch ist dies im Überlandverkehr aufgrund des teilweisen steilen Geländes nur bedingt möglich. Hier werden vielfach Busse mit Hubliften eingesetzt, die zwar die Beförderung von Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer ermöglichen, doch sind diese immer auf das Buspersonal angewiesen, um diese bedienen zu können. Dadurch ist für diese Menschen eine selbstbestimmte Mobilität nicht möglich.¹⁸

Abschließend führt der Gesamtbericht zum Landesmobilitätsplan, ausgehend von den oben dargelegten Aspekten und die Notwendigkeit eines hohen Handlungsbedarfes anerkennend,

¹⁷ Diese Informationen wurden dem Abschnitt „2.6.9 Barrierefreiheit: Nutzbarkeit für Menschen mit Behinderungen“ des Gesamtberichtes zum Landesmobilitätsplan der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol auf S. 229 ff entnommen.

¹⁸ Diese Informationen wurden dem Abschnitt „2.6.9 Barrierefreiheit: Nutzbarkeit für Menschen mit Behinderungen“ des Gesamtberichtes zum Landesmobilitätsplan der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol auf S. 229 entnommen.

die nachfolgenden Empfehlungen zur Verbesserung der Infrastruktur und Barrierefreiheit an.¹⁹

- Ausarbeitung einer Konzeption „Barrierefreiheit im SüdtirolTakt“;
- Priorisierung und Umbau von wichtigen Haltestellen und Umsteigepunkten;
- Abbau von relevanten Stauproblemen;
- Ergänzung der Infrastruktur zur Umsetzung der Angebotskonzeption 2019

5. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Gegenstand des vorliegenden Berichtes ist das den Menschen mit Behinderungen von der UN-Konvention anerkannte Recht auf Zugänglichkeit und Mobilität.

Wenngleich in Südtirol einige Maßnahmen getroffen wurden, um Menschen mit Behinderungen eine persönliche Mobilität und die Zugänglichkeit zu öffentlich zugänglichen Orten und zu barrierefreier Information und Kommunikation zu ermöglichen, besteht diesbezüglich noch viel Handlungsbedarf.

Damit die Rechte von Menschen mit Behinderungen zum Thema Mobilität und Zugänglichkeit gemäß UN-Konvention und Landesgesetz Nr.7/2015 zur „Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen“ in Südtirol umgesetzt werden, empfiehlt der Südtiroler Monitoringausschuss folgende Handlungsschritte:

1) Entwicklung eines Konzeptes für ein barrierefreies Südtirol

Wie aus dem Landesmobilitätsplan 2018 und aus den vorher angeführten Ergebnissen der dritten öffentlichen Sitzung des Südtiroler Monitoringausschusses hervorgeht, kann die Situation in Südtirol in Sachen Barrierefreiheit insgesamt gesehen noch nicht als zufriedenstellend betrachtet werden. Zwar wurden vor allem im Bahnverkehr Maßnahmen zur Anpassung an die Vorgaben der Barrierefreiheit getroffen, doch sind in Südtirol nach wie vor einige Bahnhöfe nicht vollkommen zugänglich. Weiters sind vor allem im Busverkehr die Haltestellen insgesamt gesehen nicht barrierefrei und auch die barrierefreie Beförderung der Personen kann nicht vollständig gewährleistet werden.

Der Handlungsbedarf ist somit groß. Umso wichtiger ist es deshalb bei der Umsetzung der Maßnahmen nach einem gezielten Plan vorzugehen. Dies erfordert in erster Linie eine klare Definition des Konzeptes von Barrierefreiheit als Maßstab, nach dem sich alle künftig zu treffenden Maßnahmen richten und dem sie gerecht werden müssen. Diese Definition ist

¹⁹ Die Empfehlungen zur Infrastruktur und Barrierefreiheit wurden dem Abschnitt „3.3.4.8 Zusammenfassung der Empfehlungen“ des Gesamtberichtes zum Landesmobilitätsplan der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol auf S.312 entnommen

bereits in den Empfehlungen zur Infrastruktur und Barrierefreiheit des Landesmobilitätsplanes enthalten, welcher die „Ausarbeitung einer Konzeption „Barrierefreiheit im SüdtirolTakt““ vorsieht.

Der Südtiroler Monitoringausschuss legt daher nahe, in der Definition dieser Konzeption von Barrierefreiheit nicht nur den Abbau architektonischer Barrieren, sondern auch das „Zwei – Sinne – Prinzip“ und die Bedürfnisse von Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung nach leicht verständlichen Informationen durch Verwendung der Leichte Sprache zu berücksichtigen und auch den aus der dritten öffentlichen Sitzung des Monitoringausschusses resultierenden um im vorgehenden Abschnitt 4.2.1 beschriebenen Ergebnissen Rechnung zu tragen, um so allen Menschen eine selbstbestimmte persönliche Mobilität im Sinne der UN-Konvention zu ermöglichen.

2) Einbindung von Betroffenen als Expertinnen und Experten bei der Planung und Ausführung von Projekten

Die Daten über die Tätigkeit der Beratungs- und Dokumentationsstelle des Landesamtes für Menschen mit Behinderungen zeigen, dass Bürgerinnen und Bürger, Verwaltungen und Technikerinnen und Techniker oft um eine Beratung zum Abbau architektonischer Barrieren ansuchen. Das wiederum zeigt, dass vielfach Unklarheit über die Bestimmungen und Standards eines barrierefreien Bauens herrscht oder diese zu wenig berücksichtigt werden.

Gerade deshalb ist es wichtig, bereits in Phasen der Planung und Projektierung den Aspekt der Barrierefreiheit mitzuberücksichtigen, um dadurch eventuelle Umbau- oder Adaptierungskosten zu vermeiden. Dabei empfiehlt es sich auf die Expertise Betroffener zu setzen, da diese aus ihrer persönlichen Situation und Erfahrung heraus am besten die Zugänglichkeit und Barrierefreiheit beurteilen können.

In diesem Sinne, sich auf die Forderungen der Bevölkerung aus der öffentlichen Sitzung des Südtiroler Monitoringausschusses vom 18.10.2019 stützend und die in den Stellungnahmen des Dachverbandes für Soziales und Gesundheit festgehaltene Empfehlung aufgreifend, fordert der Südtiroler Monitoringausschuss die Einbindung von Betroffenen als Expertinnen und Experten bei der Planung und Ausführung von Projekten, um damit den Anforderungen der Barrierefreiheit gerecht zu werden.

3) Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung des Personals öffentlicher Transportdienste sowie der Bevölkerung im Allgemeinen zum Thema barrierefreie Mobilität durch gezielte Schulungen

Die Ergebnisse der öffentlichen Sitzung haben gezeigt, dass das Personal öffentlicher Transportdienste, aber auch die Bevölkerung im allgemeinen, in den Augen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht immer ausreichend über die gesetzlichen

Bestimmungen und die Anforderungen einer barrierefreien Mobilität informiert und sensibilisiert scheint. Dadurch entsteht eine zusätzliche Hürde, welche eine barrierefreie Mobilität unnötig erschwert. Diese Einschätzung wurde auch von den beiden Fachexperten geteilt, mit denen im Rahmen der Ausarbeitung dieses Berichtes ein Gespräch geführt wurde. Um dem entgegenzuwirken empfiehlt der Südtiroler Monitoringausschuss die Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung des Personals öffentlicher Transportdienste sowie der Bevölkerung im Allgemeinen durch neue und gezielte Schulungen über gesetzliche Bestimmungen und Anforderungen zur Barrierefreiheit mit Einbeziehung der Expertenorganisationen zu stärken.

4) Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen, um die Anpassung von Bahnhöfen, Haltestellen sowie öffentlicher Transportmittel an die Anforderungen der Barrierefreiheit zu gewährleisten

Um den Bus- und Bahnverkehr in Südtirol vollkommen zugänglich zu machen sind verschiedene Eingriffe nötig, welche sowohl die Infrastruktur einiger Bahnhöfe und eines Großteils der Bushaltestellen als auch den Ausbau des bereits bestehenden zugänglichen Busfuhrparks betreffen. Insbesondere stellen in Bezug auf den Busverkehr der progressive Einsatz von Niederflurbussen im städtischen und von Teil - Niederflurbussen im außerstädtischen Bereich anstelle der bisher verwendeten Hubrampen bei Niederflurbussen und der Hubliften bei außerstädtischen Hochflurbussen sowie die Installation von Geräten zur Information von Fahrgästen in den Fahrzeugen eine Notwendigkeit dar.

Diese Maßnahmen sind notwendig, um im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderung eine persönliche Mobilität in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl ermöglichen zu können, erfordern aber entsprechende finanzielle Ressourcen um sie verwirklichen zu können.

Der Südtiroler Monitoringausschuss betont die Wichtigkeit dieser Maßnahmen und Eingriffe und legt die Bereitstellung der für die Realisierung derselben notwendigen Finanzmittel nahe.

5) Gewährleistung der Erreichbarkeit und Zugänglichkeit öffentlicher Orte für Menschen mit Behinderungen

Gemäß Landesgesetz 7/2015 wird *„Menschen mit Behinderungen (...) die Zugänglichkeit zu ihrem physischen Umfeld (...) im Einklang mit den geltenden EU-, Staats- und Landesbestimmungen gewährleistet.“* In diesem Zusammenhang sind bereits einige Maßnahmen vorgesehen, welche im Abschnitt 3, Punkt Nr. 2 „Maßnahmen zur Förderung des barrierefreien Zugangs von öffentlich zugänglichen Orten“ angeführt sind.

Wie aus den Ergebnissen der öffentlichen Sitzung des Südtirol Monitoringausschusses im Bereich „Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Orten“ (s. Abschnitt 4.2.1, Buchstabe a) hervorgeht, besteht aber in den Augen der Bevölkerung bei folgenden Aspekten noch

besonderer Handlungsbedarf: Zugänglichkeit der Hausarztpraxen, Anbringung von taktilen und visuellen Informationen in öffentlich zugänglichen Orten zur Orientierung, Austausch von schwer zu öffnenden Türen durch automatisierte Türen und Verbesserung der Auffindbarkeit, Größe und Zugänglichkeit von Toiletten für Menschen mit Behinderungen.

Die Zugänglichkeit der Hausarztpraxen für Menschen mit Behinderungen erweist sich oft als schwierig, weshalb die Besuche der Hausarztpraxen oft durch Hausbesuche der Hausärztin oder des Hausarztes ersetzt werden. In der öffentlichen Sitzung wurde daher der Wunsch nach zugänglichen Hausarztpraxen geäußert, damit auch Menschen mit Behinderungen diese besser erreichen und nutzen können. So würde nämlich der Besuch der Hausarztpraxen die Regel darstellen und Hausbesuche nur mehr in Ausnahmefällen durchgeführt werden.

Der Südtiroler Monitoringausschuss regt in diesem Zusammenhang beim zuständigen Sanitätsbetrieb an, gemeinsam mit den zuständigen Vertretungen der Hausärztinnen und Hausärzte einen Lösungsvorschlag auszuarbeiten, bei dem einerseits der Umbau oder die Anpassung der Hausarztpraxen an die Erfordernisse der Barrierefreiheit für Hausärztinnen und Hausärzten durch monetäre Fördermaßnahmen gefördert oder zu vergünstigten Kosten ermöglicht werden als auch dem Bedürfnis von Menschen mit Behinderungen nach einer zugänglichen Hausarztpraxis Rechnung getragen werden soll.

Ganz allgemein betrachtet betont der Südtiroler Monitoringausschuss aber auch die Notwendigkeit, dafür Sorge zu tragen, dass die vielerorts noch nicht gegebene Zugänglichkeit öffentlicher Orte auch durch die Anbringung visueller und taktiler Informationen zur Orientierung, durch den Austausch schwer zu öffnender Türen durch automatisierte Türen sowie durch die Vorsehung großer, leicht auffindbarer, gut beschrifteter und zugänglicher Toiletten für Menschen mit Behinderungen, die mit dem Euro Schlüssel ausgestattet sind, gewährleistet wird.

6) Sensibilisierung zur Nutzung moderner Informations- und Kommunikationssysteme sowie Vorsehung von Maßnahmen zur Förderung und Verbreitung der Gebärdensprache, um eine barrierefreie Information und Kommunikation zu ermöglichen

In der öffentlichen Sitzung des Monitoringausschusses haben einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Wunsch nach einer App für Smartphones und Tablets mit Informationen zur Zugänglichkeit und Erreichbarkeit von öffentlich zugänglichen Orten sowie Kultur- und Freizeitangeboten geäußert. Mit dem Internetportal „Südtirol für alle“ wurde bereits ein digitales Informations- und Kommunikationssystem geschaffen, welches diese Informationen barrierefrei für alle anbietet.

Aus diesem Grund besteht keine Notwendigkeit, eine App für Smartphone und Tablets zu entwickeln. Vielmehr erachtet es der Monitoringausschuss als wichtig, vermehrt zur Nutzung dieser Plattform z.B. durch Sensibilisierungskampagnen oder Vorstellungsabenden zu sensibilisieren und diese fortlaufend mit neuen Angeboten zu aktualisieren. In diesem Zusammenhang empfiehlt der Monitoringausschuss die Einrichtung eines Bereiches auf der Plattform, der in Leichter Sprache zugänglich ist, um auch Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung die Nutzung der Plattform zu ermöglichen.

Um alle sprachlichen Barrieren abbauen zu können und eine barrierefreie Information und Kommunikation zu ermöglichen bedarf es aber auch der Vorsehung von Maßnahmen zur Förderung und Verbreitung der Gebärdensprache und insbesondere zur Ausbildung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern. In Südtirol gibt es derzeit nämlich keine deutschen Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetscher mit einer anerkannten Ausbildung. Aus diesem Grund ist es dem Südtiroler Monitoringausschuss ein großes Anliegen, dass die im Treffen vom 3. Oktober 2019 zwischen dem Landeshauptmann und Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung sowie Betroffenen und Interessensvertretungen der Gehörlosen besprochenen Schritte zur Anerkennung der Gebärdensprache sowie zur Ausbildung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher in Südtirol umgesetzt werden.

LITERATURVERZEICHNIS

Dokumente

Stellungnahmen Dachverband für Soziales und Gesundheit

Gesamtbericht Landesmobilitätsplan, Jänner 2018

Quantitative Aspekte

Autonome Provinz Bozen – Südtirol Amt für Menschen mit Behinderungen, 2019

Autonome Provinz Bozen – Südtirol Amt für Mobilität, 2019

Autonome Provinz Bozen – Südtirol Amt für Seilbahnen 2019

Südtiroler Sanitätsbetrieb, Dienst für Rechtsmedizin 2019

Gespräche

Marianne Viskanic und Günther Ennemoser, Mitarbeiterin und Mitarbeiter Independent L.